

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 3
zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel und
zur Änderung der Allgemeinverfügung Nr. 1 vom 17.10.2022**

Auf der Grundlage des Art. 68 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 der VO (EU) 2020/687 i.V. m. § 44 der GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Die mit der Allgemeinverfügung vom 17.10.2022 um den Betrieb in Münster-Albachten, in dem der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest festgestellt wurde, festgelegten Anordnungen für die Schutzzone werden aufgehoben.

Für die bisherige Schutzzone gelten nunmehr die Anordnungen der in der Allgemeinverfügung vom 17.10.2022 festgelegten Überwachungszone.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung:

Mit der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 1 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 17.10.2022 wurde aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest in einem Betrieb in Münster-Albachten eine Schutzzone um den Ausbruchsbetrieb festgelegt und die entsprechenden Maßnahmen gemäß der VO (EU) 2020/687 angeordnet.

Art. 68 Abs. 3 VO (EU) 2016/429 verweist bei der Aufrechterhaltung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen auf die Verordnung (EU) 2020/687. Gemäß Art. 39 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang X der VO (EU) 2020/687 beträgt die Mindestdauer der o. g. Maßnahmen in der Schutzzone 21 Tage. Nach Ablauf dieser Frist kann die zuständige Behörde diese aufheben, sofern im Ausbruchsbetrieb die vorläufige Reinigung und Desinfektion erfolgt ist und in allen geflügelhaltenden Betrieben, die sich in der Schutzzone befinden, das Geflügel klinischen und erforderlichenfalls Laboruntersuchungen mit Negativbefund unterzogen wurde.

Da die Reinigung und Desinfektion abgenommen und die Untersuchungen vollständig durchgeführt wurden, können nunmehr die Maßnahmen der Schutzzone aufgehoben werden. Gemäß Art. 39 Abs. 3 VO (EU) 2020/687 gelten in der Schutzzone dann, für einen zusätzlichen Zeitraum von mindestens 9 Tagen, die Maßnahmen der Überwachungszone einschließlich deren Ausnahmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage können Sie auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht

Münster einreichen. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 7.11.2022

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

gez.

Cornelia Wilkens
Stadträtin